Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz und Grillhütte „In der Hohnert“ in der Ortsgemeinde Siebeldingen

Die Ortsgemeinde Siebeldingen ist Eigentümerin des Grillplatzes (einschließlich Grillhütte) „In der Hohnert“. Grillplatz und Grillhütte werden von der Ortsgemeinde Siebeldingen unterhalten. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Grillplatzes und der Grillhütte. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Grillhütte und den Grillplatz „In der Hohnert“.

2. Beide Einrichtungen stehen den örtlichen Vereinen, den örtlichen Institutionen, Einwohnern aus Siebeldingen und auswärtigen Personen zur Verfügung. Über die Anträge auf Nutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Bei zeitgleichem Eingang von Nutzungsanträgen von Einheimischen und Auswärtigen werden die Anträge von Einheimischen bevorzugt behandelt.

4. Für die Dauer der Veranstaltung sind Namen, Adresse und Erreichbarkeit eines geschäftsfähigen Verantwortlichen dem Beauftragten mitzuteilen.

§ 2
Hausrecht, Verantwortlicher

1. Das Hausrecht liegt bei der Ortsgemeinde Siebeldingen. Es wird vom Ortsbürgermeister ausgeübt. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Einrichtungen wird seitens der Ortsgemeinde ein Beauftragter bestellt, der das Hausrecht ausüben kann. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Einrichtung namentlich überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson bzw. der jeweilige Nutzer hat die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Beauftragten zu melden.

§ 3
Öffnungszeiten

Öffnungszeiten werden keine festgelegt

§ 4
Verhaltensregeln

1. Das Grillen mit eigenen Geräten ist nur außerhalb der Grillhütte zulässig.

2. Das Anlegen einer offenen Feuerstelle (z. B. Lagerfeuer) ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle zugelassen. Als Brennmaterial darf nur Holz oder Holzkohle verwendet werden.

3. Das Zelten in der Umgebung des Grillplatzes sowie das gewerbsmäßige Anbieten von Waren gleich welcher Art ist untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine und Institutionen.

4. Grillplatz und Grillhütte sind sauber aufzuräumen. Alle Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung werden die Säuberungsarbeiten von der Ortsgemeinde Siebeldingen durchgeführt, die dafür einen Aufwendungsersatz (20 € pro volle Stunde) verlangen wird.

5. Das Befahren des Grillplatzes mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

6. Bei An- und Abfahrten von Motorfahrzeugen zur Grillhütte sind die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Zufahrten zu den angrenzenden Privatgrundstücken sind freizuhalten.

7. Bei Benutzung von Stromaggregaten, Musikanlagen mit den entsprechenden Verstärkern und Lautsprecherboxen sind die geltenden Lärmschutzrichtwerte zu beachten. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass eine öffentliche Ruhestörung ausgeschlossen ist.

8. Hunde sind anzuleinen.

§ 5
Haftung

1. Die Benutzung des Grillplatzes, der Grillhütte sowie An- und Abfahrt zum Grundstück erfolgen auf eigene Gefahr.

2. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern Grillhütte und Grillplatz in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Dabei festgestellte schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.

3. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, für Schäden, die durch An- und Abfahrten entstehen, für Unfälle, für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Hierfür übernimmt der Benutzer die Haftung für entstandene Schäden in vollem Umfang.

   Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Grillplatzbetrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Grundstückseigentümers überschreiten.

5. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

§ 6
Jugendschutz

Bei der Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die jeweiligen Verantwortlichen haben auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

§ 7
Gebühren

1. Für Benutzer aus Siebeldingen wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

2. Für auswärtige Benutzer wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben.

3. Eine Kaution in Höhe von 20,-- € wird erhoben.

4. Die jeweilige Gebühr ist vor der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister bzw. beim Beauftragten zu bezahlen.

§ 8
Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Alle Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht folge leisten, können verwarnt und zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die gezahlte Benutzungsgebühr nicht erstattet. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

§ 9
Gültigkeit

1. Mit der Inanspruchnahme des Grillplatzes und der Grillhütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.02.2005 in Kraft

Siebeldingen, den 31.01.2005

Gregor Hartmann
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Siebeldingen

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2005 am 10.02.2005